

04.11.2016

**Beschlussvorlage Nr. 2016/336**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Kalkulation der Abwasserbeiträge nach der Methode „Rechnungsperiodenkalkulation vom 01.01.2009 bis 31.12.2023,, für die zentralen öffentlichen Einrichtungen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. - ABN -**

**a) Zustimmung zur Kalkulation der Abwasserbeiträge**  
**b) Beschluss der Abwasserbeiträge**  
**c) 19. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. - Abwasserabgabensatzung - vom 01.11.1990**

| Gremium              | Sitzung am      | TOP | Beschluss  |             | Stimmen |    |      |       |
|----------------------|-----------------|-----|------------|-------------|---------|----|------|-------|
|                      |                 |     | Vor-schlag | abwei-chend | einst.  | Ja | Nein | Enth. |
| Betriebsausschuss    | 24.11.2016<br>- |     |            |             |         |    |      |       |
| Verwaltungsausschuss | 28.11.2016<br>- |     |            |             |         |    |      |       |
| Rat                  | 01.12.2016<br>- |     |            |             |         |    |      |       |

**Beschlussvorschlag**

1. Der vorgelegten Kalkulation der Abwasserbeiträge für die zentrale Schmutz- sowie für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Neustadt a. Rbge. nach der Methode Rechnungsperiodenkalkulation sowie den der Kalkulation zugrunde liegenden Unterlagen wird zugestimmt.
2. Unter Berücksichtigung der dieser Beschlussvorlage beigefügten Kalkulation wird der Beitragssatz gemäß § 5 der Abwasserabgabensatzung in Höhe von
  - a) Für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage 7,76 €/qm
  - b) Für die Herstellung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage 6,78 €/qm
 beschlossen
3. Der Rat beschließt Artikel 1 und 3 der Beschlussvorlage beigefügten „19. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. - Abwasserabgabensatzung - vom 01.11.1990“ im Hinblick auf die Beitragssätze gemäß § 5 Abs. 1. Eine Ausfertigung wird zum Bestandteil des Protokolls.

**Anlass und Ziele**

Nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) werden Gemeinden u.a. ermächtigt, zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung ihrer leitungsgebundenen Einrichtungen Beiträge zu erheben. Als Grundlage für eine ordnungsgemäße Erhebung dieser Beiträge ist eine mit den einschlägigen Rechtsnormen in Einklang zu bringende Kalkulation notwendig. Letztmalig wurde eine solche Kalkulation auf Basis der Rechnungsperiode 1997 bis 2011 im Geschäftsjahr 2004 erstellt. Die in 2016 aktualisierte Kalkulation der Abwasserbeiträge für die Rechnungsperiode 2009 bis 2023 ist das Kontrollinstrument für die Beitragssätze. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen.

| <b>Finanzielle Auswirkungen</b> |          |     |          |
|---------------------------------|----------|-----|----------|
| Haushaltsjahr:                  |          |     |          |
| Produkt/Investitionsnummer:     |          |     |          |
|                                 | einmalig |     | jährlich |
| Ertrag/Einzahlung               |          | EUR | EUR      |
| Aufwand/Auszahlung              |          | EUR | EUR      |
| Saldo                           |          | EUR | EUR      |

### **Begründung**

Im Gegensatz zu den Erschließungs- bzw. Straßenausbaubeiträgen werden die Herstellungskosten nicht nach den tatsächlichen Kosten auf die Anwohner verteilt sondern aufgrund von Beitragssätzen.

Grundsätzlich ergibt sich der Beitrag aus der Vervielfältigung der beitragspflichtigen Fläche mit dem entsprechenden Beitragssatz. Beitragspflichtige Fläche ist im Bereich Schmutzwasser die Grundstücksfläche multipliziert mit der Geschossflächenzahl, im Bereich Niederschlagswasser multipliziert mit der Grundflächenzahl.

Zur rechtssicheren Erhebung von Abwasserbeiträgen sind u.a. nachvollziehbar kalkulierte Beitragssätze notwendig. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat letztmalig in seiner Sitzung am 02.12.2004 die Beitragssätze angepasst.

Die Ermittlung des Beitragssatzes für die öffentlichen Einrichtungen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Neustadt a. Rbge. wurde wie auch im Jahr 2004 mit der Methode "Rechnungsperiodenkalkulation" durchgeführt. Die Rechnungsperiode erfasst je zur Hälfte die Zeit vor und nach der Kalkulationsaufstellung. Somit wurde der tatsächlich entstandene Aufwand für die Kanalisation und Sonderbauwerke der betreffenden Gebiete ab dem Jahr 2009 berücksichtigt. Korrespondierend hierzu wurden auch die geschätzten Kosten für die geplanten Flächenerschließungen ermittelt, welche den Zeitraum bis zum Jahre 2023 umfassen. Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten der zentralen Einrichtungen (z. B. Kläranlagen, Druckrohrleitungen, Pumpwerke), wobei die Kosten nur anteilmäßig -im Verhältnis der Grundstücksflächen innerhalb der Rechnungsperiode zu den Gesamtflächen der öffentlichen Einrichtungen- berücksichtigt wurden.

Da die Stadt Neustadt a. Rbge. entsprechend ihrer derzeit gültigen Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung -Abwasserabgabensatzung- Beiträge für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt, wurden lediglich diese Kosten in den nachfolgenden Berechnungsteil der Kalkulation einbezogen. Nicht berücksichtigt wurden dagegen die Kosten von Verbesserungs- oder Erneuerungsmaßnahmen, welche gebührenrechtlich erfasst werden.

Gemäß der Abwasserabgabensatzung deckt der Beitrag auch die Kosten für die Anschlusskanäle (Anschlussleitungen vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze). Deshalb wurden diese in die Kalkulation eingestellt.

Die Beseitigung des Abwassers erfolgt ausschließlich im Trennsystem. Die Schmutzwasserreinigung erfolgt durch die drei Kläranlagen im Stadtgebiet (Empede, Basse und Helstorf). Das Schmutzwasser der Stadtteile Schneeren und Mardorf wird mittels einer Druckrohrleitung in die Nachbarstadt Rehburg-Loccum gepumpt und dort auf der Kläranlage Rehburg behandelt. Den Kläranlagen wird kein Niederschlagswasser zugeführt.

Mit der Zustimmung zur Kalkulation wird auch folgendes festgestellt:

- Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt auch in Zukunft gemäß § 6 Abs. 1 NKAG Beiträge für ihre öffentlichen Einrichtungen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erheben. Der Beitrag deckt auch die Kosten der zentralen Einrichtungen (z.B. Kläranlagen, Druckrohrleitungen, Pumpwerke).
- Die Stadt Neustadt a. Rbge. wählt als Beitragsbemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung die zulässige Geschossfläche aus. Für den Niederschlagswasserbeitrag wird die zulässige Grundfläche gewählt.
- Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, jeweils einen einheitlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeitrag für die Gesamtstadt zu erheben.
- Die Zukunftsflächen, für die noch keine Bebauungspläne aufgestellt wurden, sind in den Flächenberechnungen und Flächendarstellungen der Kalkulation der Abwasserbeiträge mit prognostischen Angaben über die zu erwartende Größe und Ausdehnung, Baucharakter und Bauleitziele wie Geschossflächen- und Geschoszzahlen und Straßenflächen enthalten. Es wird den in der Kalkulation der Abwasserbeiträge gemachten Prognosen zugestimmt mit der Maßgabe, dass Bebauungspläne, die sich im Entwurfsstadium befinden, mit den vorläufigen Festsetzungen zu berücksichtigen sind.
- Die Flächen, für die noch keine weitergehenden Planungen vorhanden sind, wurden nach dem Stand der Planung angenommen. Der Flächenabzug für Straßenflächen wurde in diesen Gebieten pauschal mit 17,5 % für Wohn- und Mischgebiete angenommen. In Gewerbe- und Sondergebieten wurde ein Flächenabzug von 20 % berücksichtigt.
- Die Festsetzungen bereits bebauter Flächen, für die kein Bebauungsplan vorhanden ist (unbeplanter Innenbereich) wurden an Hand der vorhandenen Bebauung für jedes Grundstück und dann durch Bildung größerer Quartiere von Grundstücken mit gleicher Nutzung ermittelt.
- Die Richtigkeit der Flächenübertragungen lt. Bebauungsplänen in die Kalkulation der Abwasserbeiträge wird festgestellt. Die Flächen wurden getrennt als Bebauungsplangebiete, unbeplanter Innenbereich, Außenbereich und künftige Baugebiete erfasst. Das Kartenmaterial zu dieser Flächenzusammenstellung wird von der Entscheidung mit umfasst und zum Bestandteil der Rechnungsperiodenkalkulation erklärt.
- Aus den Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan, Allgemeiner Entwässerungsplan etc. ergaben sich für die öffentlichen Einrichtungen Konsequenzen in Form von Zukunftskosten. Die in die Kalkulation der Abwasserbeiträge eingestellten Zukunftskosten wurden mit einer Preissteigerungsrate von 1,5 % hochgerechnet. Die Ermessensentscheidung über die Preissteigerungsrate orientiert sich an den einschlägigen statistischen Berichten (langjährige Baupreisindices für Tiefbau, Ortskanäle) des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.
- Der nicht beitragsfähige Kostenanteil für die Straßenentwässerung bei der Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 50 % der Kosten der Niederschlagswasserkanäle und Regenrückhaltebecken.
- Die Bauzeitinsen wurden für eine durchschnittliche Bauzeit von 180 Tagen in Höhe

von 3 % p.a. festgelegt.

Anhand der als Anlage beigefügten Kalkulation werden die wesentlichen Schritte zur besseren Nachvollziehbarkeit kurz dargestellt.

|                         |  |
|-------------------------|--|
| IST-&PLAN-Fläche:       | Ermittlung der „beitragspflichtigen Flächen“ (siehe Seite 29)  |
| Anteilswert:            | Ermittlung des „Anteils der zentralen Anlagen für die Rechnungsperiode“ (s. Seite 28)  |
| IST-Kosten:             | Zusammenstellung der „Herstellungskosten der Jahre 2009-2015“ (siehe Seite 5)  |
| Anteilige IST-Kosten:   | Ermittlung der „Herstellungskosten zentraler Anlagen“ durch Anwendung des Anteilswerts (siehe Seite 6)                                       |
| PLAN-Kosten:            | Kalkulation der „voraussichtlichen Aufwendungen für geplante Flächenerschließungen“ (siehe Seite 7 bis 13)                                   |
| Anteilige PLAN-Kosten:  | „Prognose der Kosten für geplante Investitionen der Niederschlagswasserbeseitigung“ durch Anwendung des Anteilswerts (siehe Seite 14 bis 17) |
| IST-Aufwand Kläranlage: | Ermittlung des „umlagefähigen Aufwandes der Kläranlagen“ (s. Seite 18)   |
| Auslastbarkeit:         | „Auslastbarkeitsuntersuchung der Kläranlagen“ für die Betrachtung eventueller Überkapazitäten (siehe Seite 21 bis 23)                        |
| Dezentrale Anteile:     | „Ermittlung der dezentralen Anteile der Kläranlagen“ (siehe Seite 24 bis 27)   |

Die Berechnung der Abwasserbeiträge folgt dem nachstehend dargestellten Schema (vergleiche dazu auch Seite 3 bis 4) unter Nutzung der verwandten Terminologie:

+ IST-Kosten  
+ anteilige IST-Kosten  
+ PLAN-Kosten  
+ anteilige PLAN-Kosten  
+ IST-Aufwand Kläranlage (umlagefähig)  
+ Bauzeitzinsen (180 Tage bei 3% auf „PLAN-Kosten“)  
- Straßenentwässerungsanteil  
- Zuschüsse  
= umlagefähiger Aufwand  
/ IST-&PLAN-Fläche

Im Ergebnis dieser Kalkulation der Abwasserbeiträge nach der Methode Rechnungsperiodenkalkulation vom 01.01.2009 bis 31.12.2023 für die zentralen öffentlichen Einrichtungen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge.

- sinkt der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von 11,05 EUR/qm auf 7,76 EUR/qm und
- steigt der Beitragssatz für die Herstellung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von 5,40 EUR/qm auf 6,78 EUR/qm.

Hierbei beruht die Beitragsänderung im Bereich Schmutzwasser darauf, dass sich zwar die zu

berücksichtigende Grundstücksfläche verringert aber durch eine höhere Geschossflächenzahl (2004 ca. 0,47 / jetzt ca. 0,9) sich insgesamt die beitragsfähige Fläche vergrößert hat. Aufwand geteilt durch die beitragsfähige Fläche ist somit geringer. Im Bereich Niederschlagswasser haben sich keine großartige Veränderung der Grundflächenzahl (2004 0,4 / jetzt ca. 0,43) ergeben. Hier beruht der höhere Beitrag tatsächlich auf einer Erhöhung des umlagefähigen Aufwandes.

Die Betriebsleitung bittet, entsprechend der Beschlussvorschläge zu beschließen.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Die vorgelegte Kalkulation dient dem Nachweis der ordnungsgemäßen Erhebung von Beiträgen für die leitungsgebundenen Einrichtungen des ABN nach § 6 NKAG.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

### **So geht es weiter**

Nach der Beratung im Betriebs- und Verwaltungsausschuss sowie der Beschlussfassung im Rat wird die 19. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. - Abwasserabgabensatzung - vom 01.11.1990 ortsüblich bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Fachdienst 68 - ABN Eigenbetrieb -

### **Anlagen**

- Kalkulation der Abwasserbeiträge nach der Methode Rechnungsperiodenkalkulation vom 01.01.2009 bis 31.12.2023 für die zentralen öffentlichen Einrichtungen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge.
- 19. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. - Abwasserabgabensatzung - vom 01.11.1990